neu

Beglaubigte Abschrift

8

Satzung des Vereins „Politik mit Frauen e.V.“

§1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Politik mit Frauen. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Kirchberg/Murr. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2
Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zwecke des Vereins sind

1. die überparteiliche, überkonfessionelle und gemeinnützige Förderung von Frauen in politischen Ämtern und Ehrenämtern,
durch Mentoring, Vernetzung und Weiterbildung für Frauen, die politisch aktiv sind oder werden wollen und die gestaltend in die Gesellschaft hineinwirken wollen.
Der Verein strebt die Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit im politischen Leben, im vorpolitischen Raum und in politischen Ämtern und Ehrenämtern an.

2. die Förderung und Unterstützung von Frauen in der dritten nachberuflichen Lebensphase.
Dabei soll die wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle von Frauen mit 55+ und ihre berufliche Beschäftigung nach dem Eintritt in den Ruhestand gestärkt werden, damit diese ihre Talente, Kompetenzen und Erfahrungen auch in der nachberuflichen Phase einbringen und an die Gesellschaft weitergeben im Sinne einer „dritten Karriere“.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977(§§51 bis 68 AO).
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden. Juristische Personen und Männer können fördernd dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

AMTSGE
ITTGART

§ 4
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5
Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Präsidium drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

§ 6
Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten im Zahlungsrückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt das auszuschließende Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Präsidiums schriftlich bekannt gegeben. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7
Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium
- Der Geschäftsführende Vorstand

§ 8
Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- Präsidentin
- vier Vizepräsidentinnen
- Schatzmeisterin Schriftführerin
- bis zu zwölf Beisitzerinnen

Die Positionen von Präsidentin und Vizepräsidentinnen) sollen immer im gleichen Verhältnis aus Vertreterinnen von CDU, SPD, FDP, Grünen und Freien Wähler besetzt sein. Sollte eine Gruppierung keine Vertreterin nennen, bleibt das Amt unbesetzt. Auf diese Weise sollen die unterschiedlichen politischen Kräfte in der Vereinsführung repräsentiert sein.

Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren gewählt, im Wechsel in einem Jahr die Präsidentin und die Beisitzerinnen, im folgenden Jahr die vier Vizepräsidentinnen, die Schriftführerin und die Schatzmeisterin.
Geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag eines Mitglieds.
Sämtliche Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, sachkundige Mitglieder können zu Beratungen herangezogen werden.

§ 9
Geschäftsführung, Vertretung und Zuständigkeit

1.Geschäftsführender Vorstand:
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Präsidentin und den vier Vizepräsidentinnen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S. des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter die Präsidentin, vertreten den Verein gemeinsam.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

2.Präsidium:
Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Präsidiumssitzungen sind von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einer der Vizepräsidentinnen schriftlich, auch per e-mail oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiterin ist die Präsidentin, bei deren Verhinderung eine Vizepräsidentin.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin.
Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 10
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, und im Falle ihrer Verhinderung von einer Vizepräsidentin, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt persönlich und schriftlich an die Mitglieder. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheidet und wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Präsidium schriftlich verlangt.
Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung persönlich und schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.
Jede Mitgliederversammlung kann auch per Email einberufen werden.

§ 11
Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch das Präsidium und über die Ausschließung eines Mitglieds
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes

§ 12
Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet. Ist diese verhindert, muss die Leitung durch eine Vizepräsidentin erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann eine Tagungsleiterin gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden.
Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die Satzungsänderung oder die Auflösung des

Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kommt einer Vereinsauflösung gleich. Eine beschlussfassende Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 13
Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 14 Aspacher Kreis

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks „Förderung und Unterstützung von Frauen in der dritten Lebensphase", wird eine Sparte gegründet. Dieser gehören ausschließlich die Mitglieder der privaten Vereinigung des „ Aspacher Kreises" an. Diese Sparte entsendet eine Vertreterin ins Präsidium, die auf diese Weise aktiv an der Umsetzung der Ziele mitwirken kann. Das Präsidium kann über die Verwendung des Vermögens des Vermächtnisses nur im Einvernehmen mit der Vertreterin des Aspacher Kreises entscheiden.

§ 15 Kassenprüferinnen

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren, jeweils im Wechsel jedes Jahr eine. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüferinnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht erstatten.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüferinnen zuvor dem Präsidium berichten.

§ 16
Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Frauenorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat. § 14 gilt entsprechend. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kirchberg an der Murr, 20.03.2015

AMTSGERICHT STUTTGART

BEGLAUBIGT!
Stuttgart, den 25. Juni 2015
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
- Registerabteilung -
Beck
Justizangestellte

AMTSGERICHT
STUTTGART